

Forstämter in Rheinland-Pfalz

15.04.2024

Mein Aktenzeichen 3.4-63-200
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in Bastian Hock
Zdf.foerderung@wald-rlp.de

Telefon/Fax
06321 6799-302
06321 6799-150

Förderung der Forstwirtschaft Fördermaßnahmen in 2024 und 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie Informationen und Hinweise zu Fördermaßnahmen in 2024 und 2025.

Dieses Schreiben beinhaltet Änderungen für bereits eröffnete Fördertatbestände und die Eröffnung der Wiederbewaldung und des Waldumbaus für 2025.

Inhalt

A. Förderverfahren allgemein	1
1. Neuerungen.....	1
1.1. Wiederbewaldung 2024, Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024	1
1.2. Gefahrenabwehrung 2024, Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024.....	2
2. Stammdatenabgleich	2
3. Antragsverfahren/Vordrucke	2
4. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter).....	2
5. Änderung der beantragten Zuwendungssumme	2
B. Mögliche Fördermaßnahmen für 2025.....	3
1. Wiederbewaldung und Waldumbau	3

A. Förderverfahren allgemein

1. Neuerungen

1.1. Wiederbewaldung 2024, Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024

Für die mit dem [Schreiben der ZdF vom 21.11.2023, Az.: 3.4-63-200](#) eröffneten Tatbestände der Wiederbewaldung gilt bis auf Weiteres:

- Erhöhung der Förderpauschalen bei „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und „Vorausverjüngung“ in der Baumartenkategorie A von 1,80 € auf 2,50 € und in der Baumartenkategorie B von 3,60 € auf 5,00 € je Pflanze. Gleichzeitig wird der maximale Förderbetrag auf der Projektfläche wieder auf 15.000,-€/ha bei „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und 7.500,-€/ha bei „Vorausverjüngung“ festgelegt.
- Erhöhung der Förderpauschale bei der Übernahme der Naturverjüngung von 1.800,-€/ha auf 1.900,-€/ha bei Naturverjüngung unter Schirm (planmäßiger Waldumbau) und in Zusammenhang mit Extremwetter von 1.800,-€/ha auf 2.000,-€/ha.

Die betroffenen Antragsteller erhalten gesondert eine Mitteilung. Es ist nichts weiter zu veranlassen.

1.2. Gefahrenabwehrung 2024, Abrechnungszeitraum 01.09.2023-31.07.2024

Für den mit dem [Schreiben der ZdF vom 21.11.2023, Az.: 3.4-63-200](#) eröffneten Tatbestand „Gefahrenabwehrung“ gilt bis auf Weiteres:

- Der Fördersatz wird noch einmal für den oben genannten Abrechnungszeitraum von 60% auf 80 % erhöht.

Die Betroffenen Antragsteller erhalten gesondert eine Mitteilung. Es ist nichts weiter zu veranlassen.

2. Stammdatenabgleich

Grundlegend für die Auszahlung der Fördermittel sind die Stammdaten, die in der landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) bei den Kreisverwaltungen eingetragen sind.

Erst wenn die Stammdaten der LBD mit den unseren übereinstimmen und die notwendigen Eigenschaften hinterlegt sind, können wir eine Auszahlung veranlassen.

Um sicher zu gehen, dass alle Stammdaten richtig geändert und alle Eigenschaften richtig vergeben werden, kann der Vordruck "[Antrag auf Unternehmensnummer Forst](#)" verwendet.

3. Antragsverfahren/Vordrucke

Wenn Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum bereits begonnen wurden, aber nicht fertiggestellt werden können, muss rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beantragt werden. Die Verlängerung betrifft immer den gesamten Antrag und muss durch die Bewilligungsstelle genehmigt werden.

Sofern die Maßnahmen in dem genehmigten Zeitraum **noch nicht begonnen wurden**, sind die Projekte **neu zu beantragen**.

Für die Abwicklung der jeweiligen Maßnahmen stehen **maßnahmenbezogene Vordrucke** (Anträge, Zahlanträge mit Verwendungsnachweis, Verwaltungskontrollbögen) und dazugehörige Merkblätter zur Verfügung.

Aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen kann es im Einzelfall vorkommen, dass diese Vordrucke geändert bzw. aktualisiert werden. Für die Beantragung und für die Verwendung sind die **aktuellen** Vordrucke zu verwenden. Diese sind im [ForstNET](#) und im Internet auf der [Homepage von Landesforsten](#) zu finden.

4. Verwaltungskontrolle durch die unteren Forstbehörden (Forstämter)

Die Verwaltungskontrolle erfolgt nach bekanntem Muster in der Zusammenarbeit zwischen Forstamt-Büro und Forstamt-Außendienst und mit Verwendung der aktuellen maßnahmen-spezifischen Vordrucke (Verwaltungskontrollbögen VKB_FA-Büro, VKB_FA Außendienst).

5. Änderung der beantragten Zuwendungs-summe

Änderungen zu bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Anträgen müssen mit einem formlosen Änderungsantrag über das Forstamt beantragt und von der ZdF genehmigt werden. Danach ist die förderunschädliche Durchführung möglich.

Beispiel:

Ein etwaiger **Mehrbedarf** bei einer Maßnahme der Wiederbewaldung durch Pflanzung infolge einer Vergrößerung der Projektfläche. Der Mehrbedarf muss **beantragt und nachbewilligt** werden, wenn er mitausgezahlt werden soll. Der Fördertatbestand der Gefahrenabwehrung ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Ab wann?

Ab jedem Mehrbedarf, der die bereits vorabgenehmigte oder bewilligte Zuwendung übersteigt und **vor Beginn** der Mehrarbeiten. Es gibt keine Bagatellgrenze.

Minderungen der bereits bewilligten oder vorabgenehmigten Zuwendung sollten zur besseren Haushaltsmittelbewirtschaftung auf ähnlichem Wege möglichst zeitnah nach Kenntnis mitgeteilt werden.

Die Bewilligungen oder Vorabgenehmigungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden. Ein etwaiger Mehrbedarf, z.B. infolge der Ausschreibung, soll gemeldet werden, kann aber nur nachbewilligt werden, wenn Haushaltsmittel freigeworden sind.

Wie?

Schriftlicher, formloser Änderungsantrag mit einer neuen Herleitung der Zuwendung an ZdF.Foerderung@wald-rlp.de:

- neue kontrafaktische Fallkonstellation, falls bei Antragstellung notwendig
 - neues Projektblatt
 - neue Beantragung der Gesamtzuwendung (Punkt 4 des Antragsvordruckes)
- Danach erfolgt ein Änderungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde. Erst nach Erhalt des Änderungsbescheides darf mit den Arbeiten, die die Mehrkosten auslösen, begonnen werden. Achten Sie darauf, dass die Genehmigung der Änderung dem späteren Zahlantrag beigelegt wird.

Damit möglichst viele Projekte bezuschusst werden können, ist beim Förderantrag eine **realistische Planung des Finanzbedarfs** und der Durchführbarkeit (inklusive fristgerechter Verwendung) vorzunehmen.

B. Mögliche Fördermaßnahmen für 2025

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden nachfolgende Fördertatbestände für 2025 freigegeben:

1. Wiederbewaldung und Waldumbau

Ausführungszeitraum 2024/2025 (15.04.2024-31.07.2025)

Die Vordrucke stehen im [ForstNET](#) sowie auf der Homepage zur Verfügung.

Förderfähige Fördertatbestände sind:

- Initiierung der Naturverjüngung
- Übernahme der Naturverjüngung
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)
- Wiederbewaldung durch Pflanzung
- Vorausverjüngung
(als planmäßiger Waldumbau oder in Zusammenhang mit Extremwetter)

Antragstellung:

Förderanträge können laufend bis zum 31.07.2025 gestellt werden. Die beantragten Maßnahmen können **erst nach Erhalt einer schriftlichen Vorabgenehmigung oder Bewilligung aufgrund eines Förderantrages begonnen werden**. Der Förderantrag soll sinnvollerweise alle Projekte für den restlichen Durchführungszeitraum bis zum 31.07.2025 beinhalten.

Zahlantragstellung:

Die Zahlanträge für „Initiierung der Naturverjüngung“ und „Übernahme der Naturverjüngung“ müssen **bis zum 31.10.2025** bei der Bewilligungsstelle eingegangen sein. Für „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und „Vorausverjüngung“ gilt die Frist **bis zum 01.09.2025**. Alle Projekte in dem Abrechnungszeitraum müssen abgeschlossen sein (keine Teilabrechnungen möglich).

Hinweise:

- Jedem Zahlantrag muss jeweils ein Verwaltungskontrollbogen Büro sowie ein Verwaltungskontrollbogen Außendienst beigelegt werden.
- Bei Ausfall infolge höherer Gewalt oder bei Baumartenwechsel: Beachten Sie die Regelungen des [Schreibens der ZdF vom 15.11.2023 \(Az.: 3.4-63-200\)](#).

- „Wiederbewaldung durch Pflanzung“ und „Vorausverjüngung“
 - Die Förderpauschalen liegen für die Baumartenkategorie A bei 2,50 € und für die Baumartenkategorie B bei 5,00 € je Pflanze. In der Baumartenkategorie B, sofern standortheimisch, > 1.000 Stk./ ha liegt die Förderpauschale bei 2,50 €.
 - Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.
Als Vorhabenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (z. B. Pflanzenbestellung) sowie die Aufnahme von Eigenleistungen (z. B. Flächenvorbereitung, Zaunbau) zu werten. **Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ohne Vorliegen einer Vorabgenehmigung oder Bewilligung führt zu einer Versagung Zuwendungen.**
- „Initiierung der Naturverjüngung“
 - Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
- „Übernahme der Naturverjüngung“
 - Das Anbringen von Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss (z.B. Gatter, Wuchshülle) vor Erhalt der Genehmigung ist nicht förderschädlich.
- Sicherstellung der Förderfähigkeit für Maßnahmen, die vor dem 15.04.2024 vorabgenehmigt und begonnen worden sind, aber zum 31.07.2024 nicht abgeschlossen werden können:
Diese Maßnahmen sollen rechtzeitig vor Ablauf der derzeit gültigen Vorabgenehmigung verlängert werden. Hierzu ist ein formloser Verlängerungsantrag inklusive Begründung der Bewilligungsbehörde (ZdF.Foerderung@wald-rlp.de) zuzusenden. Eine erneute Antragstellung für den nachfolgenden Ausführungszeitraum ist ebenfalls vor Ablauf der gültigen Vorabgenehmigung möglich.
- Liste der förderfähigen Baumarten
Für den Abrechnungszeitraum 15.04.2024-31.07.2025 gilt die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15.04.2024, Gz. 6320#2023/011-1401 5.0032.
- Baumarten ohne Herkunftsnachweis oder mit einer nicht förderfähigen Herkunft werden gekürzt! Sie können nicht zu den Mindestanteilen standortheimische Baumarten oder Laubbäume gezählt werden. Werden durch die Kürzung Mindestvorgaben unterschritten, wird das komplette Projekt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Bastian Hock

Anlagen:

- 1 Rundschreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 15.04.2024, Gz. 6320#2023/011-1401 5.0032
 - 1.1 Anlage Baumartenliste V2.2
- 2 Übersicht Termine und Fristen_2024-04-15
- 3 Übersicht De-minimis_2024-04-15